

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wahlperiode der Räte der Gemeinden und der Kreistage vom 16. März 1972 (Nds. GVBl. S. 137).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die unter § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 Ziff. 5 bis 6 Bau NVO genannten Ausnahmen unzulässig.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Straßenverkehrsfläche
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- WR** reines Wohngebiet
- Io** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise
- 03** Grundflächenzahl
- 03** Geschößflächenzahl
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA** allgemeines Wohngebiet
- IIo** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) offene Bauweise
- 06** Geschößflächenzahl
- Sichtdreieck
- öffentliche Parkfläche
- Grünfläche
- Spielplatz
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation)

NACHRICHTLICH

- Sichtdreieck
- Anbauverbotszone gemäß § 24 NStGr.
- Ferngasleitung Ruhrgas mit Schutzstreifen 8,00m breit



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26. Sept. 1972).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den 24. Januar 1973

PLAN-UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

(L.S.) *gez. TRIESMANN*

Der Rat der Gemeinde Todennmann hat in seiner Sitzung am 20. November 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 16. November 1972 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 24. November 1972 bis 28. Dezember 1972 öffentlich ausgelegen.
 Todennmann, den 29. Dezember 1972

(L.S.) *gez. KORFF*
 Gemeindevorstand

Der vom Rat der Gemeinde Todennmann in der Sitzung vom 18. Januar 1973 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 254 / 73 - mit Maßgabe vom heutigen Tage genehmigt.
 Hannover, den 25. Juni 1973

(L.S.) Der Regierungspräsident in Hannover
 Im Auftrage
 gez.: Reinhold

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
 Rinteln, den 12. April 1972 / 21. September 1972

ARCHITEKT RDA HANS RUNDTFEN
 ORTSPLANER
 RINTELN/WESER

Der Rat der Gemeinde Todennmann hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 18. Januar 1973 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Todennmann, den 19. Januar 1973

(L.S.) *gez. KORFF, gez. LIMBERG*
 Gemeindevorstand Beigeordneter

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 1.8.1973 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
 Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab 1.8.1973 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.
 Todennmann, den 1.8.1973

(L.S.) *gez. ...*
 Gemeindevorstand

Handwritten signature

